IMT Nuremberg Archives

H – 2085

International Court of Justice

H2085 – 0001

Ri.Exhibit Nr. 75

H2085-0002

A b s c h r i f t

aus dem Weissbuch Nr. 2: Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges

Nr. 4 (Seite 5/7

Vertrag zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmaechten und Polen, Versailles, 28.Juni 1919

Auszug

Artikel 1

Polen verpflichtet sich, die in den Artikeln 2 bis 8 dieses Kapitels enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetze anzuerkennen mit der Wirkung, dass kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung im Gegensatz oder Widerspruch zu ihnen stehen und dass kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung gegen sie Geltung beanspruchen darf.

Artikel 2

Die Polnische Regierung verpflichtet sich, allen Einwohnern ohne Unterschied der Geburt, Nationalitaet, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit zu gewaehren.

Alle Einwohner Polens sollen das Recht auf freie, oeffentliche und private Ausuebung jedes Bekanntnisses, jeder Religion oder jedes Glaubens haben, deren Betaetigung nicht mit der oeffentlichen Ordnung und den guten Sitten unvereinbar ist.

Artikel 7

Abs.1 Alle polnischen Staatsangehoerigen sind vor dem Gesetz gleich und geniessen die gleichen buergerlichen und politischen Rechte, ohne Unterschied der Rasse, Sprache oder Religion.

Abs.2 Der Unterschied der Religion, des Glaubens oder des Bekenntnisses

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Ri Exhibit 75
April 10 Filed 1946

darf keinem polnischen Staatsangehoerigen im Genusse der buergerlichen oder politischen Rechte schaden, insbesondere bei der Zulassung zu oeffentlichen Aemtern, Taetigkeiten und Ehrenstellungen oder bei der Ausuebung der verschiedenen Berufe und Gewerbe.

Abs.3 Es darf keine Bestimmung erlassen werden, die die polnischen Staatsangehorigen im freien Gebrauch irgendeiner Sprache irgendwie beschraenkt weder in ihren privaten oder wirtschaftlichen Beziehungen noch auf dem Gebiete der Religion, der Presse oder bei Veroeffentlichungen jeder Art, noch in oeffentlichen Versammlungen.

Abs.4 Unbeschadet der Festsatzung einer Staats= und Amtssprache durch die Polnische Regierung muessen den fremdsprachlichen polnischen Staatsangehoerigen angemessene Erleichterungen fuer den muendlichen oder schriftlichen Gebrauch ihrer Sprache vor den Gerichten gewaehrt werden.

Artikel 8

Die polnischen Staatsangehoerigen, die einer voelkischen, religioesen oder sprachlichen Minderheit angehoeren, sollen die gleiche Behandlung und die gleichen rechtlichen und tatsaechlichen Sicherheiten geniessen wie die anderen polnischen Staatsangehoerigen. Sie sollen insbesondere das gleiche Recht haben, auf ihre Kosten Wohlfahrts= religioese oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu leiten und zu beaufsichtigen und in ihnen ihre Sprache frei zu gebrauchen und ihre Religion frei auszuueben.

Artikel 9

Abs.1 Auf dem Gebiete des oeffentlichen Unterrichtswesen soll die Polnische Regierung in den Staedten und Bezirken, in denen in betraechtlichem Verhaeltnis fremdsprachige polnische Staatsange=

H2085 – 0003

hoerige wohnen, angemessene Erleichterungen schaffen, um sicherzustellen, dass in den Elementarschulen den Kindern dieser polnischen Staatsangehoerigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt wird. Diese Bestimmung soll nicht aus= schliessen, dass die Polnische Regierung in diesen Schulen die polnische Sprache zum Pflichtfach macht.

.....

Artikel 12

Abs.1 Polen ist damit einverstanden, dass, insoweit die Bestimmungen der vorstehenden Artikel Personen einer voelkischen, religioesen oder sprachlichen Minderheit betreffen, diese Bestimmungen Ver= pflichtungen von internationalem Interesse begruenden und unter die Garantie des Voelkerbundes gestellt werden. Sie koennen nur mit Zustimmung der Mehrheit des Voelkerbundsrates geaendert werden. Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan verpflichten sich, keiner Abaende= rung der bezeichneten Artikel ihre Zustimmung zu versagen, wenn sie von der Mehrheit des Voelkerbundsrates formgerecht angenom= men worden ist.

Abs.3 Polen ist ferner damit einverstanden, dass im Falle einer Mei= nungsverschiedenheit zwischen der Polnischen Regierung und einer jeden Alliierten und Assoziierten Hauptmacht oder jeden Macht, die Mitglied des Voelkerbundsrates ist, ueber die rechtlichen und tatsaechlichen Fragen, die diese Artikel betreffen, diese Meinungsverschiedenheit als Streit anzusehen ist, der im Sinne des Artikels 14 der Voelkerbundssatzung internationalen Charakter traegt. Die Polnische Regierung ist damit einverstanden, dass jeder Streit dieser Art auf Verlangen des anderen Teils vor den Staendigen Internationalen Gerichtshof gebracht wird. Diese Ent= scheidung des Staendigen Internationalen Gerichtshofes soll

H2085 – 0004

endgueltig sein und dieselbe Kraft und Wirkung haben wie eine auf Grund des Artikels 13 der Voelkerbundssatzung gefaellte Entscheidung.

=========

Die Richtigkeit der Abschrift bestaetigt:

Dr. Martin Horn
Rechtsanwalt

H2085 – 0005

Filed
10 April 1946
L[illegible]mann

H-2085

Ri.Exhibit Nr. 75

Dokumentenbuch Seite

Dokumente Joachim von Ribbentrop

H2085 – 0006

75